

Satzung des Vereins

„Pfote sucht Glück“

Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Mitgliedschaft.....	3
§5 Mitgliedsbeiträge	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7 Vereinsorgane	5
§8 Vorstand	5
§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes.....	6
§10 Die Mitgliederversammlung.....	7
§11 Anträge an die Mitgliederversammlung.....	8
§12 Kassenprüfung, Wahl des Kassenwartes und des Kassenprüfers sowie Vereinsvermögen.....	8
§13 Auflösung des Vereins	9
§14 Inkrafttreten	9

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt nach Gründungsversammlung den Namen „Pfote sucht Glück“ .

Der Sitz des Vereines und der Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte sind 16833 Fehrbellin, OT Protzen, der Gerichtsstand ist in 16816 Neuruppin.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ tragen.

Das Geschäftsjahr soll das Kalenderjahr sein.

Der Verein ist überregional tätig.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, im Besonderen der Schutz von Hunden und Katzen, um diese vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ❖ die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen ohne Verfolgung von wirtschaftlichem Interesse,
- ❖ die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung,
- ❖ die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastrationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten- und Seuchen,
- ❖ die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Hunde und Katzen, besonders aus Tierheimen verschiedener Länder Europas, an Personen und Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen,
- ❖ die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die in Not geratenen Tiere europaweit.
- ❖ Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen und Tierheimen in verschiedenen Ländern Europas.

Untergeordnet kann der Verein seine Mittel daneben teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO)

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbreitung von Publikationen und Berichten.
- Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung regional sinnvoller und durchführbarer Projekte; beispielsweise durch die Kooperation mit Pflegestellen und Errichtung von Auffangstationen.
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Förderung und finanzielle Unterstützung befreundeter Tierheime innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

- ❖ Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- ❖ Es wird unterschieden in aktive und passive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder führen das Tagesgeschäft des Vereins. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder. Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist schriftlich mit einer einwöchigen Frist zum Monatsende für den nächsten Monat beim Vorstand zu beantragen.
- ❖ Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- ❖ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mit-

gliedsbeitrages verpflichtet. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

- ❖ Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats
- ❖ Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. - mit Tod des Mitglieds. Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- ❖ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden,
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich (Brief oder E Mail) mitzuteilen.
- ❖ Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Die entsprechenden Belege müssen spätestens nach 8 Wochen beim Kassenwart des Vereins vorliegen. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- ❖ Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Für jugendliche Mitglieder, Auszubildende, Studenten, Rentner, Pflegetellen und andere natürliche Personen, die den Verein unterstützen kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- ❖ Die Höhe des Jahresbeitrages bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- ❖ Ehrenmitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

- ❖ Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- ❖ Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung,
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken,
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen und - den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

Die Mitglieder haben das Recht,

- beratend an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- dem Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten,
- vom Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung Auskünfte über die Vereinsangelegenheiten zu verlangen,
- Vom Vorstand Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die sie persönlich betreffen.
- Aktive Mitglieder haben zusätzlich das Recht, an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Gremien. Diese müssen aus natürlichen Personen gebildet sein.

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) vertreten den Verein jeweils alleine.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dieses bis zur Ersatzwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch den restlichen geschäftsführenden und erweiterten Vorstand vertreten. Am Wahlturnus ändert sich nichts.

§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. Email-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vor-schlag oder Beschluss schriftlich (Brief oder E Mail) zustimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung des Vereins
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
- Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

Der Gesamtvorstand hat das Recht, Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Aufgaben und den daraus resultierenden Funktionen zu betrauen.
Entscheidungen müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

Über Ausgaben die 150,00 Euro übersteigen entscheidet der Gesamtvorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

Über die Aufnahme eines Tieres entscheidet zeitnah der Gesamtvorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit. Erfordert ein akuter Notfall eine schnelle Entscheidung, kann jedes einzelne Vorstandsmitglied allein hierüber entscheiden, wobei der restliche Vorstand zeitgleich per Mail zu informieren ist.

Der Vorstand trifft sich möglichst einmal im Jahr in persona, um Vereinsbelange zu besprechen.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre als Jahreshauptversammlung statt.

Sie wird als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung für spätestens drei Wochen ab Zugang des Mitgliederbegehrens einberufen, darf aber auch den Terminwunsch der Mitglieder berücksichtigen.

Aus besonders eiligen Gründen, kann von der 4wöchigen Einladungsfrist Abstand genommen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) durch den Vorstand mindestens 3 Tage im Voraus. Die festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen. Die außerordentliche und ordentliche Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenzschaltung durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kassenwartes und des Kassenprüfers
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen, kann aber auch auf Antrag mit einfacherem Mehrheitsbeschluss durch geheime Wahl erfolgen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer und/oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige rechtsfähige Vereinsmitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins. Gäste können zugelassen werden.

Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellt Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder hat.

Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§12 Kassenprüfung, Wahl des Kassenwartes und des Kassenprüfers sowie Vereinsvermögen

Der Kassenwart und der Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird 1 Mal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer darf jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedsbeiträge, durch Tierschutzgebühren der vermittelten Hunde und Katzen, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebaut.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 ff BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

BMT – Bund gegen Missbrauch der Tiere
Viktor-Scheffel-Strasse 15
80803 München

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 18. November 2018 beschlossen und verabschiedet und tritt sofort in Kraft.